

Art. 144

Jahresziele des Bundesrates und Geschäftsbericht

[unverändert]

¹ Bis zum Beginn der letzten ordentlichen Session des Jahres gibt der Bundesrat seine Jahresziele für das nächste Jahr bekannt. Diese sind auf die Legislaturplanung abgestimmt.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung im vorhergehenden Jahr zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden sollen.

³ Der Geschäftsbericht des Bundesrates orientiert über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Geschäftsjahr. Er informiert über die Erreichung der für das Geschäftsjahr massgeblichen Jahresziele, über die Umsetzung der Legislaturplanung und des Gesetzgebungsprogramms sowie über den Stand der für die generelle Lagebeurteilung und die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren. Abweichungen sowie ungeplante Vorhaben sind zu begründen.

Objectifs annuels du Conseil fédéral et rapport de gestion

[Inchangé]

¹ Le Conseil fédéral communique à l'Assemblée fédérale, au plus tard au début de la dernière session ordinaire de l'année, les objectifs qu'il s'est fixés pour l'année suivante. Ces objectifs sont coordonnés avec le programme de la législation.

² Le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale, au plus tard deux mois avant le début de la session au cours de laquelle ils doivent être traités, les rapports par lesquels il rend compte de sa gestion pendant l'année précédente.

³ Dans son rapport de gestion, le Conseil fédéral présente les points forts de son activité pour l'année sous revue. Il rend compte du degré de réalisation des principaux objectifs qui avaient été prévus pour l'année, de la mise en œuvre du programme de la législation et du programme législatif, et de l'état des indicateurs pertinents pour l'appréciation globale de la situation et l'évaluation du degré de réalisation des objectifs. Il justifie les écarts éventuellement survenus entre-temps ainsi que les projets qu'il n'avait pas prévus.

Obiettivi annuali del Consiglio federale e rapporto di gestione

[Invariato]

¹ Prima che inizi l'ultima sessione ordinaria dell'anno, il Consiglio federale comunica i suoi obiettivi per l'anno successivo. Tali obiettivi devono essere conformi al programma di legislatura.

² Il Consiglio federale sottopone all'Assemblea federale i rapporti concernenti la sua gestione nell'anno precedente due mesi prima della sessione in cui devono essere trattati.

³ Il rapporto di gestione del Consiglio federale informa sui punti salienti dell'attività governativa nell'anno considerato. Informa altresì sul conseguimento degli obiettivi determinanti nell'anno in questione, sull'attuazione del programma di legislatura e del programma legislativo, nonché sullo stato degli indicatori rilevanti ai fini della valutazione generale della situazione e ai fini della verifica del conseguimento degli obiettivi. Eventuali deroghe, nonché progetti non pianificati devono essere motivati.

Autor / Autorin der 1. Auflage 2014: Philipp Mäder / Elisabeth Noser

Autor der Aktualisierung 2021: Christoph Albrecht

Inhaltsübersicht

Note

I. Entstehungsgeschichte

...

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

- | | |
|--|----|
| 1. Frist für die Bekanntgabe der Jahresziele | 8 |
| 2. Frist für die Vorlage des Geschäftsberichtes (Abs. 2) | 9 |
| 3. Inhalt des Geschäftsberichts (Abs. 3) | 12 |

I. Entstehungsgeschichte

1-6 ...

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis*1. Frist für die Bekanntgabe der Jahresziele*

7 ...

8 Die Jahresziele des BR umfassten bis zum Berichtsjahr 2021 zwei Bde.: die Jahresziele des BR (Bd. I) und die Jahresziele der eidg. Departemente und der BK (Bd. II). Die Jahresziele sind die Grundlage für den Geschäftsbericht des BR, der im darauffolgenden Jahr vom BR zhd. des Parlaments verabschiedet wird. Er ist analog zu den Jahreszielen strukturiert und umfasste bis zum Berichtsjahr 2021 ebenfalls zwei Bde. Das Parlament erhält mit den Jahreszielen eine Übersicht über die geplanten Gesetzgebungsprojekte des BR. Es überprüft anhand der Jahresziele den nächsten Geschäftsbericht des BR und kontrolliert, inwiefern der BR die angestrebten Ziele erreicht hat und wie er begründet, dass gewisse Ziele nicht erreicht wurden. Primär handelt es sich bei den Jahreszielen denn auch um ein Arbeits- und Führungsinstrument des BR. Im Mai 2020 hat der BR entschieden, die politische und finanzielle Planung und Berichterstattung zu harmonisieren. Ab dem Berichtsjahr 2022 wird deshalb der Bd. II der Jahresziele in den jeweiligen Bd. des Voranschlags mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) integriert (**Geschäftsbericht Bundesrat 2020, Bd. II**, 3 [9.7.2021]). Art. 144 Abs. 1 ParlG regelt grundsätzlich die Fristen für die Bekanntgabe der Jahresziele. Eine entsprechende Verpflichtung des BR findet sich allerdings erst auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 51 RVOG und Art. 19 RVOV).

2. Frist für die Vorlage des Geschäftsberichtes (Abs. 2)

9 Zwei Monate vor der Session, in der die Berichte über die Geschäftsführung des BR behandelt werden, hat der BR diese der BVers zu unterbreiten. I.d.R. verabschiedet er die Berichte im Februar zhd. der BVers; das Geschäft wird dann in der Sommersession behandelt. Die Struktur des Geschäftsberichtes orientierte sich bisher wie dargelegt (N 8) eng an der Struktur der Jahresziele: Dem Parlament wurden ebenfalls zwei separate Bde. – einer betr. den BR und einer betr. die Departemente und die BK – vorgelegt. Das ist auch der Grund, weshalb die Bestimmung die Mehrzahl («Berichte») verwendet (Bericht SPK-NR 1.3.2001 [BBl 2001 3395]). Ab dem Berichtsjahr 2022 soll der bisherige Bd. II des Geschäftsberichts in den entsprechenden Bd. der jeweiligen Staatsrechnung integriert werden.

3. *Inhalt des Geschäftsberichts (Abs. 3)*

10 - ...

11

12 Mit Bd. I des Geschäftsberichts nimmt der BR nach einer Einleitung und einer Bilanz zu seinen Zielen eine Lagebeurteilung zum Jahr auf der Basis von Indikatoren vor. Anschliessend werden die Hauptthemen der Legislaturplanung behandelt, denen jeweils verschiedene Ziele zugeordnet werden: Für die Legislaturplanung bestimmt die BVers übergeordnete Leitlinien, denen im Geschäftsbericht konkrete Ziele zugeordnet sind. Im Anschluss daran macht der BR Aussagen zur Wirksamkeitsüberprüfung gemäss Art. 170 BV und erstattet Bericht über die Bedrohungslage und die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane des Bundes. In Bd. II des Geschäftsberichtes stellen die BK und die einzelnen Departemente ihre Ziele dar und erläuterten, inwiefern diese erreicht wurden. In Zukunft werden dieselben Informationen – wie bereits ausgeführt (N 9) – im Voranschlag mit IAFP zu finden sein und nicht mehr in einem separaten Bd. II des Geschäftsberichts.

13 ...